

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der jeweils geltende Fassung folgende

S A T Z U N G

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Sonthofen (Friedhofbenutzungssatzung)

I.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Stadt Sonthofen, nachfolgend „Stadt“ genannt, unterhält und betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen:
- den städtischen Friedhof
 - das Leichenhaus mit Aussegnungshalle
 - die Friedhofkapelle
- (2) Die Stadt stellt das Friedhof- und Bestattungspersonal bereit.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Der städtische Friedhof wird von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 3

Nächste Angehörige

Nächste Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:

- der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner
- die Kinder und Adoptivkinder
- die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern

- die Großeltern
- die Enkelkinder
- die Geschwister
- die Kinder der Geschwister des Verstorbenen
- die Schwägerten 1. Grades und die Personensorgeberechtigten

§ 4

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme der einzelnen Bestattungseinrichtungen) bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

II.

BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN

§ 5

Benutzungsrecht am Friedhof

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Tod in der Stadt Sonthofen ihren Wohnsitz hatten oder die in der Stadt Sonthofen verstorben sind.
- (2) Darüber hinaus dient der Friedhof der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.
- (3) Auswärts verstorbene Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Sonthofen hatten, können im Friedhof bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung ein Grabbenutzungsrecht zusteht oder ein Grabbenutzungsberechtigter in seiner Grabstätte die Bestattung zulässt.
- (4) Für die Bestattung anderer Personen ist die Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie kann erteilt werden, wenn die betreffende Person
 - a) in der Stadt Sonthofen geboren ist oder früher in Sonthofen ihren Wohnsitz hatte
 - b) verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgern der Stadt Sonthofen bestanden haben.

Auf Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Leichenhaus

- (1) Alle in der Stadt Sonthofen Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in das Leichenhaus verbracht werden. Ausnahmen hiervon kann die Stadt dann zulassen, wenn der Verstorbene unverzüglich vom Sterbehaus nach auswärts überführt werden soll. Leichenhäuser gewerblicher Bestattungsunternehmer oder sonstiger privater Unternehmer gelten den städtischen Leichenhäusern gleichgestellt, sofern sie die allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräume erfüllen und von Stadt und Landratsamt die Genehmigung zum Betrieb haben.

- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt).
- (3) Die von einem Ort außerhalb der Stadt Sonthofen überführten Verstorbenen oder Aschenreste sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen.
- (4) Der Benutzungszwang nach Abs. 1, 2 und 3 besteht nicht bei Bestattungen im kirchlichen Friedhof Altstädten, wenn die Leiche unverzüglich im Leichenhaus des kirchlichen Friedhofes Altstädten aufgebahrt oder die Aschenreste nach Ankunft in das Leichenhaus des kirchlichen Friedhofes Altstädten verbracht werden.
- (5) Verantwortlich für die Beachtung der Abs. 1, 2 und 3 sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen in der in § 3 genannten Reihenfolge. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Inhaber der Wohnung, in der sich der Sterbefall ereignet hat, verantwortlich.

§ 7

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung von Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Bestattung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen können jedoch die Aufbahrung im geöffneten Sarg verlangen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, bei abstoßendem Aussehen der Verstorbenen oder bei rascher Verwesung kann auch gegen den Willen der nächsten Angehörigen die Aufbewahrung im geschlossenen Sarg erfolgen bzw. der geöffnete Sarg vorzeitig geschlossen werden.
- (3) Der Aufbewahrungsraum ist stets verschlossen zu halten. Zutritt haben nur das Friedhofpersonal und in seinem Beisein die nächsten Angehörigen des Verstorbenen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen dürfen nur die nächsten Angehörigen oder deren Beauftragte anfertigen. Andere Personen müssen dazu die Zustimmung der nächsten Angehörigen nachweisen.
- (5) Die bei der Aufbahrung im Leichenhaus benutzten Kränze und Blumen dürfen nicht außerhalb des Friedhofes verbracht werden.
- (6) Die Aussegnungshalle des Leichenhauses steht allen für Trauergottesdienste bzw. Trauerfeiern zur Verfügung.

§ 8

Benutzung der Friedhofkapelle

- (1) Die Friedhofkapelle steht grundsätzlich zur Abhaltung von Trauergottesdiensten zur Verfügung.
- (2) Die Glocke im Turm der Friedhofkapelle wird bei Bestattungen auf Wunsch der nächsten Angehörigen geläutet.

§ 9

Leichenträger

- (1) Das Verbringen der Verstorbenen vom Leichenhaus zum Grab bei den Bestattungsfeierlichkeiten obliegt von der Stadt bestimmten Leichenträgern.
- (2) Von der Inanspruchnahme des städtischen Trägerpersonals bei der Beförderung der Verstorbenen vom Leichenhaus zum Grab, kann die Stadt befreien, wenn der Sarg/Urne von Angehörigen, Vereinsangehörigen, Soldaten usw. getragen werden soll.

§ 10

Friedhofwärter

Die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofbetrieb verbundenen Aufgaben und die Aufsicht über den Friedhof, das Leichenhaus, die Aussegnungshalle und die Friedhofkapelle obliegen dem Friedhofwärter.

III.

GRABSTÄTTEN

§ 11

Bezeichnung und Art der Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist in folgende Abteilungen gegliedert:
 1. westlicher und östlicher Friedhofteil
 2. südlicher Erweiterungsteil
 3. Parkteil
 4. nördlicher Teil
 5. nördlicher Erweiterungsteil
 6. Kinderfriedhof
- (2) Die Grabstätten sind in folgende Arten eingeteilt:
 1. Einzelgräber
 2. Familiengräber
 3. Urnengräber und Urnennischen
 4. Kindergräber
 5. Pflegegräber
 6. anonymes Urnengrab
- (3) Grabart sowie die Belegung legt die Friedhofsverwaltung fest. Art und Größe belegter Gräber können erst nach Ablauf der Ruhefrist geändert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Änderung der Grabart nach Ablauf der Ruhefrist.
- (4) Es besteht weder ein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage noch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 12

Einzelgräber

- (1) Einzelgräber bestehen aus einer Grabstelle und dienen zur Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen jeden Alters. In einem Einzelgrab dürfen zusätzlich zur Erdbestattung bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (2) Innerhalb der Ruhefrist ist die weitere Belegung des Grabes nur zulässig, wenn der erste Verstorbene 0,60 m tiefer liegt (mindestens auf 2,40 m Tiefe) als die zweite bestattete Person. Diese Tieferlegung muss bereits bei der ersten Beerdigung erfolgen. Nachträglich (anlässlich der Doppelbelegung) ist sie nicht mehr zulässig. Tot- und Fehlgeborene, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Urnen können ohne diese Einschränkungen zugebettet werden.
- (3) Das Grabbenutzungsrecht an einem Einzelgrab endet mit Ablauf der Ruhefrist (§ 29). Bei einer Bestattung während der Laufzeit des Grabbenutzungsrechtes wird dieses Recht um den Zeitraum der Ruhefrist des zuletzt bestatteten Verstorbenen verlängert. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grabbenutzungsrecht auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

§ 13

Familiengräber

- (1) Familiengräber bestehen aus zwei oder mehreren Grabstellen und dienen zur Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen jeden Alters. Je Grabstelle dürfen in einem Familiengrab zusätzlich bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (2) Innerhalb der Ruhefrist ist die weitere Belegung einer bereits belegten Grabstelle im Familiengrab nur zulässig, wenn der erste Verstorbene 0,60 m tiefer liegt (mindestens auf 2,40 m Tiefe) als die zweite bestattete Person. Diese Tieferlegung muss bereits bei der ersten Beerdigung erfolgen. Nachträglich (anlässlich der Doppelbelegung) ist sie nicht mehr zulässig. Tot- und Fehlgeborene, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Urnen können ohne diese Einschränkungen zugebettet werden.
- (3) Das Grabbenutzungsrecht an einem Familiengrab endet mit Ablauf der Ruhefrist (§ 29). Bei einer Bestattung während der Laufzeit des Grabbenutzungsrechtes wird dieses Recht um den Zeitraum der Ruhefrist des zuletzt bestatteten Verstorbenen verlängert. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grabbenutzungsrecht auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

§ 14

Urnengräber und Urnennischen

- (1) Urnengräber dienen zur Bestattung von Aschenurnen feuerbestatteter Verstorbener jeden Alters.
- (2) In einem Urnengrab dürfen bis zu vier Urnen bestattet werden.
- (3) Das Grabbenutzungsrecht an einem Urnengrab und an einer Urnennische endet mit Ablauf der Ruhefrist (§ 29). Bei einer Bestattung während der Laufzeit des Grabbenutzungsrechtes wird dieses Recht um den Zeitraum der Ruhefrist des zuletzt bestatteten Verstorbenen verlängert. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grabbenutzungsrecht auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

- (4) Urnennischen dienen zur Beisetzung von Aschenurnen feuerbestatteter Verstorbener jeden Alters. In einer Urnennische in der Friedhofsmauer können höchstens zwei Urnen in einer Urnennische in der Urnenwand können höchstens drei Urnen bestattet werden. Für das Grabbenutzungsrecht und seine Verlängerung gilt Absatz 3.
- (5) Nach Erlöschen des Grabbenutzungsrechtes kann die Stadt über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügen, die beigesetzten Urnen entfernen und diese an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Eine Umbettung ist dann nicht mehr möglich. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Einzelgräber. Sie dienen zur Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Innerhalb der Ruhefrist ist die weitere Belegung eines Kindergrabes (ausgenommen Tot- und Fehlgeborene, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte) unzulässig.
- (3) Das Grabbenutzungsrecht endet mit Ablauf der Ruhefrist (§ 29). Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grabbenutzungsrecht auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

§ 16

Pflegegräber

Pflegegräber sind Urnengräber, die durch Dritte gärtnerisch und ggf. mit Steinmetzarbeiten angelegt, gepflegt und beschriftet werden. Das Grabbenutzungsrecht an einem Pflegegrab endet mit Ablauf der Ruhefrist (§ 29).

§ 17

Anonymes Urnengrab

- (1) Das anonyme Urnengrab dient zur Bestattung von Naturstoff-Aschenurnen feuerbestatteter Verstorbener jeden Alters.
- (2) Das Grabbenutzungsrecht am anonymen Urnengrab obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 18

Größen der Grabstätten

- (1) Die Größe der Grabstätten richtet sich nach den einzelnen Abteilungen und Gegebenheiten. Diese sind vor Anfertigung mit dem Friedhofswärter abzustimmen und genehmigen zu lassen.
- (2) Die Tiefe eines Grabes von der Erdoberfläche bis zur Sohle muss bei Verstorbenen im Alter von mehr als 10 Jahren mindestens 1,80 m, bei Verstorbenen im Alter von 2 bis 10 Jahren mindestens 1,30 m und bei Verstorbenen im Alter von weniger als 2 Jahren mindestens 1,00 m betragen.
- (3) Die Tiefe eines Urnengrabes von der Erdoberfläche bis zur Sohle muss mindestens 0,80 m betragen.

§ 19

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An Grabstätten kann jedoch ein Grabbenutzungsrecht begründet werden. Grabbenutzungsberechtigte sind in der Regel die nächsten Angehörigen in der in § 3 genannten Reihenfolge. Das Grabbenutzungsrecht kann nicht von mehreren Personen erworben werden. Kommen mehrere gleichrangige Grabbenutzungsberechtigte in Frage, ist eine Erklärung darüber vorzulegen, wer Grabbenutzungsberechtigter sein soll.
Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofsverwaltung Grabbenutzungsrechte auch an juristische Personen vergeben.
- (2) Erwerb, Verlängerung und Übertragung von Grabbenutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren und mit Eintrag im Grabbuch rechtswirksam. Der Grabbenutzungsberechtigte erhält durch die Stadt eine Graburkunde.
- (3) Der Erwerb des Grabbenutzungsrechtes vor Eintritt eines Todesfalles ist nur Einwohnern der Stadt Sonthofen gestattet. Ausnahmen hiervon kann die Stadt in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 4 genehmigen.
- (4) Bei Mangel an freien Grabstätten kann die Stadt den Erwerb des Benutzungsrechtes an Grabstätten vor Eintritt eines Todesfalles für den gesamten Friedhof, für einzelne Friedhofsteile oder einzelne Arten der Grabstätten aussetzen.
- (5) Mit dem Tode des Grabbenutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über, es sei denn, der bisherige Grabbenutzungsberechtigte hat eine andere Regelung getroffen. Darüber und vom Übergang des Grabbenutzungsrechtes auf einen Erben ist vom neuen Grabbenutzungsberechtigten der Stadt Mitteilung zu machen. Bis zur Vorlage eines Erbscheins oder Übertragung des Grabbenutzungsrechtes auf einen Miterben geht das Grabbenutzungsrecht in der in § 3 genannten Reihenfolge auf den nächsten Angehörigen über.
- (6) Die Übertragung des Grabbenutzungsrechtes auf eine nichtverwandte Person zu Lebzeiten des Grabbenutzungsberechtigten ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.
- (7) Der Grabbenutzungsberechtigte bestimmt unter Beachtung von § 5, welche Verstorbenen in der Grabstätte bestattet werden dürfen.
- (8) Die Dauer des Grabbenutzungsrechtes entspricht den in § 29 genannten Ruhefristen. Die Dauer des Grabbenutzungsrechtes kann in der Regel um 5 Jahre verlängert werden, wenn es die Platzverhältnisse im Friedhof zulassen.

§ 20

Entzug des Benutzungsrechtes an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte kann durch die Stadt entzogen werden, wenn diese an einem bestimmten Ort nach Lage der Umstände oder wegen einer notwendigen Umgestaltung der Friedhofanlagen der betreffende Platz benötigt wird.
- (2) Wenn durch die Neubelegung eines Grabes wertvolle Bäume gefährdet würden, kann die Stadt eine Beisetzungsart oder eine erneute Beisetzung ausschließen. Auf schriftlichen Antrag des Grabbenutzungsberechtigten wird die Stadt das Benutzungsrecht an der Grabstätte entziehen; die Grabstätte bleibt jedoch in diesem Fall mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist sämtlicher darin bestatteter Verstorbener bestehen.

- (3) Dem Grabbenutzungsberechtigten wird in den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 2 eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Laufzeit des Grabbenutzungsrechtes gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Wenn der Grabbenutzungsberechtigte auf eine neue Grabstätte verzichtet, ist ihm auf Antrag der Teil der Grabgebühren zu erstatten, der auf den Zeitraum zwischen Entzug und satzungsgemäßigem Ablauf des Grabbenutzungsrechtes fällt.
- (5) Der Grabbenutzungsberechtigte ist einen Monat vor dem beabsichtigten Entzug schriftlich darauf hinzuweisen. Ist er nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang.
- (6) Das Benutzungsrecht an Einzelgräbern, Familiengräbern, Urnengräbern und Kindergräbern, kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, instandgehalten oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird.
- (7) Im Fall des Abs. 6 hat der Grabbenutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist der Grabbenutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt eine Aufforderung in Form einer öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung durch Aushang. Bleibt die Aufforderung 2 Monate unbeachtet, kann die Stadt die Grabstätte einebnen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt das Grabbenutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr aufheben. Dem Entzug des Grabbenutzungsrechtes muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahme bei Zuwiderhandlung, vorausgehen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Die Stadt kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von einem Monat frei verfügen. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der ersten Belegung gärtnerisch anzulegen und in einem der Bedeutung des Friedhofes entsprechenden, würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung und zum Schmuck der Grabstätten dürfen nur Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und den Gesamteindruck des betreffenden Friedhofsteiles nicht stören. Blumen, Pflanzen und Kränze aus Kunststoff oder kunststoffhaltigem Material sind nicht zulässig. Diese werden von der Stadt entfernt und drei Monate zur Abholung aufbewahrt.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume und strauchartige Gewächse die Grabstätte überragen.
- (4) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Stadt. Eine Höhe von 2,00 m darf nicht überschritten werden. Baum- und strauchartige Gewächse sind vom Grabbenutzungsberechtigten zu entfernen, wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken oder nicht von der Stadt genehmigt sind. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher sind nach § 94 BGB Eigentum des Grundstückseigentümers.

- (5) Wird eine Grabstätte trotz Aufforderung der Stadt innerhalb von zwei Monaten nicht entsprechend den Vorschriften in den Abs. 1, 2 und 4 angelegt bzw. unterhalten, kann dies im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt auf Kosten des Grabbenutzungsberechtigten erfolgen.
- (6) Verdorrte Kränze oder Blumen, wucherndes Unkraut und andere Abfälle sind von den Gräbern zu entfernen und getrennt nach kompostierbarem Material, Kunststoff und anderen Abfällen an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern. Im Wege der Ersatzvornahme kann dies durch die Stadt auf Kosten des Grabbenutzungsberechtigten vorgenommen werden, wenn dieser den Aufforderungen binnen zwei Wochen nicht Folge leistet.
- (7) Außerhalb der Grabstätte, bei Urnennischen, der anonymen Urnengrabstätte, sowie bei Urnengräbern mit Steinkissen ist keine gärtnerische Gestaltung möglich. Diese obliegt ausschließlich der Stadt. Hier abgelegter Blumenschmuck wird vom Friedhofspersonal entfernt.

§ 22

Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach der ersten Belegung mit einem Grabdenkmal zu versehen. Die Größe der Grabdenkmäler richtet sich nach den einzelnen Abteilungen und Gegebenheiten.
- (2) Die Errichtung und Veränderung, das Versetzen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen bedarf der Genehmigung der Stadt Sonthofen, die vor Beginn der Arbeiten einzuholen ist.
- (3) Gem. Art. 9 a des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-UG, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246)) dürfen Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung i.S.d. Regelung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
Der geforderte Nachweis ist entsprechend Art. 9a Abs. 2 BestG zu erbringen. Dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (4) Der Antrag auf Genehmigung ist unter Vorlage einer Zeichnung in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10, einer Materialprobe (nur bei Grabdenkmälern aus Natur- oder Kunststein) sowie eines Nachweises gem. Absatz 3 zu stellen. Die Zeichnung hat die Nummer der Grabstätte, die Vorder- und Seitenansicht sowie kurze Angaben über den Werkstoff und seine Bearbeitung zu enthalten. Die Beschriftung des Grabdenkmales muss maßstabgetreu ausgeführt sein. Die Art ihrer Ausführung ist anzugeben.
- (5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal nicht den nachstehenden Vorschriften entspricht:
 - a) Jedes Grabdenkmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen, darf in der Bearbeitung keine groben Mängel aufweisen und muss sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Das Grabdenkmal ist so zu gestalten, dass es in seiner

Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nicht verunstaltend wirkt. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

- b) Einfassungen aus Naturstein oder Kunststein dürfen nicht mehr als 0,10 m über das umgebende Erdreich hinausragen. Länge und Breite der Grabeinfassungen richten sich nach den Ausmaßen des jeweiligen Grabes, den einzelnen Abteilungen und Gegebenheiten.
- c) Auf einer Grabstätte darf nur ein Grabdenkmal errichtet werden. Auf dem Grabdenkmal hat die Namensnennung der bestatteten Personen zu erfolgen. Wenn die Schriftfläche auf diesem Denkmal nicht mehr ausreicht, können zusätzlich liegende Grabplatten oder Schrifttafeln Verwendung finden, die ebenfalls nach den Vorschriften dieser Satzung der Genehmigung bedürfen.
- (6) Nicht genehmigte sowie der Genehmigung nicht entsprechend aufgestellte Grabdenkmäler und Einfassungen oder einzelne Teile davon können auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt entfernt werden.
- (7) In den einzelnen Grabfeldern sind die Rückseiten der Grabdenkmäler genau in Reihenflucht zu setzen.
- (8) Jedes Grabdenkmal ist entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher zu gründen, so dass auch beim Öffnen benachbarter Gräber das Grabmal nicht umstürzen oder sich senken kann. Grabsteine sind mit dem Sockel fachgemäß zu verdübeln. Es gilt die Versetzrichtlinie für Grabsteine des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetzhandwerks (BIV).
- (9) Soweit vor Inkrafttreten dieser Satzung erstellte Grabdenkmäler diesen Vorschriften nicht entsprechen, verbleibt es bei der bisherigen Grabgestaltung, bis eine Erneuerung oder Umarbeitung vorgenommen wird. Absatz 8 wird hiervon nicht berührt.
- (10) Die Verschlussplatten der Nischen in der Friedhofsmauer und der Urnenwand sind Eigentum der Stadt. Die Gestaltung der Verschlussplatten, Art und Ausführung der Schrift sowie der Wortlaut der Inschrift bedarf der Genehmigung der Stadt, die vor Beginn der Arbeiten einzuholen ist. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu stellen. Absatz 5 Buchstabe a) gilt entsprechend. Natürlicher Blumenschmuck darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Es ist nicht gestattet, an der Urnenwand und insbesondere an den dortigen Verschlussplatten Kränze, Blumen, Vasen oder Kerzen zu befestigen.
- (11) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nicht an der Vorderseite der Grabmale angebracht werden.

§ 23

Unterhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Der Grabbenutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabdenkmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren und würdigen Zustand befinden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat der Grabbenutzungsberechtigte unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabdenkmälern feststellt und die Grabbenutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabdenkmäler auf Kosten der Grabbenutzungsberechtigten umlegen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das

Recht der Stadt, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Grabbenutzungsberechtigten das Erforderliche in die Wege zu leiten. Die Kosten der Ersatzvornahme durch die Stadt hat der Grabbenutzungsberechtigte zu tragen.

- (2) Nach Ablauf des Grabbenutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler, die Einfassung, und die sonstigen Grabeinrichtungen vom Grabbenutzungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen. Drei Monate nach Ablauf des Grabbenutzungsrechtes werden nicht entfernte Grabdenkmäler und –einfassungen sowie Grabeinrichtungen auf Kosten des Grabbenutzungsberechtigten von der Stadt beseitigt. Die Grabbenutzungsberechtigten werden, soweit sie zu ermitteln sind, mindestens einen Monat vor Ablauf dieser Frist schriftlich hiervon unterrichtet. Sind die Grabbenutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so erfolgt diese Unterrichtung durch öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang. Falls die Grabbenutzungsberechtigten nach erfolgter Unterrichtung bis zum Ablauf der o. g. dreimonatigen Frist wegen des Grabsteines, der Einfassung und der Grabeinrichtungen nicht bei der Stadt vorstellig geworden sind, wird davon ausgegangen, dass die Grabbenutzungsberechtigten gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum am Grabstein, der Einfassung und der Grabeinrichtungen verzichten und den Besitz dieser Sachen aufgeben. Die Stadt ist ab diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen aufzubewahren.
- (3) Geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler stehen unter Wahrung der Eigentumsrechte im besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 24

Arbeiten an Grabstätten

Nach Abschluss von Arbeiten an Grabstätten ist der Friedhof wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies auf Aufforderung des Friedhofwärters nicht in angemessener Frist, kann kostenpflichtige Ersatzvornahme erfolgen.

§ 25

Haftung

Die Grabbenutzungsberechtigten haften der Stadt und Dritten gegenüber für Schäden, die sie schuldhaft herbeiführen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des BGB. Dies gilt insbesondere, wenn sie ihre Unterhaltungspflicht für die Grabstätte und das Grabmal vernachlässigen.

IV.

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26

Allgemeines

Die Bestattung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen wird unbeschadet des § 9 Abs. 2 nur durch das städtische Friedhofpersonal vorgenommen. Sie ist abgeschlossen, wenn das Grab mit Erde zugefüllt ist.

§ 27

Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt mit den Hinterbliebenen und dem beteiligten Geistlichen fest.
- (2) Der Sarg wird spätestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor Beginn der Bestattung geschlossen.

§ 28

Bestattung von Totgeburten

Tot- und Fehlgeborene, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (§ 6 Abs. 2) werden grundsätzlich ohne Aufbahrung und ohne Feierlichkeiten beerdigt. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

§ 29

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene bis zu einem Alter von 10 Jahren beträgt 10 Jahre, für Verstorbene im Alter von mehr als 10 Jahren 15 Jahre. Dies gilt auch für die Aschenreste feuerbestatteter Verstorbener.
- (2) Für Tot- und Fehlgeborene, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte wird keine Ruhefrist festgesetzt.

§ 30

Ausgrabung von Leichen, Leichenteilen und Aschenresten

- (1) Die Ausgrabung von Leichen, Leichenteilen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Die Genehmigung kann grundsätzlich nur von den in § 3 genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Ausgrabung die Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten notwendig, außer wenn öffentliche Gründe für die Ausgrabung vorliegen.
- (2) Ausgrabungen dürfen nur vom städtischen Friedhofspersonal in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. durchgeführt werden, es sei denn, öffentliche Gründe rechtfertigen davon eine Ausnahme.
- (3) Die Stadt hat das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 und 2 Leichenumbettungen auch ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten vorzunehmen. Gebühren und sonstige Kosten entstehen dem Grabbenutzungsberechtigten in diesem Falle nicht. Dies gilt auch dann, wenn dieser selbst den Antrag auf Leichenumbettung in die ersatzweise zur Verfügung gestellte Grabstätte einbringt.
- (4) Angehörige und Friedhofbesucher dürfen bei einer Ausgrabung nicht anwesend sein. Der Friedhof kann während einer Ausgrabung ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 31

Öffnungszeiten

- (1) Der städtische Friedhof ist während der am Büroeingang an der Ostseite der Aussegnungshalle bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Die Stadt Sonthofen kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

V.

ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 32

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Insbesondere ist es verboten,
 1. Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)
 2. Wege mit Fahrzeugen, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, es sei denn, es ist dies von der Friedhofverwaltung besonders genehmigt worden.
 3. Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten; ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen
 4. Werbung (Schriftzug und /oder Symbole) anzubringen
Ausnahme: Firmenbezeichnungen (Name und Ort) von Blumenlieferanten und Gärtnereien, Bestattern und Steinmetzen dürfen an den Grabstätten ausschließlich in unauffälliger Weise und nicht auf der Vorderseite angebracht werden
 5. Bestattungsfeierlichkeiten oder Gedenkfeiern zu stören, insbesondere in unmittelbarer Nähe Arbeiten auszuführen
 6. Film-, Ton- und Videoaufnahmen – mit Ausnahme zu privaten Zwecken- zu erstellen und/oder zu verwerten
 7. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern und die für eine Abfalltrennung bereitgestellten Gefäße nicht entsprechend zu benutzen. Ebenfalls untersagt ist das Ablagern von Abfällen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind.
 8. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasen- und Grabflächen unberechtigt zu betreten
 9. zu lärmern und Rundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte zu betreiben
 10. auf Gräbern unpassende Gefäße (z. B. Dosen u. ä.) aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen oder hinter den Gräbern aufzubewahren.
 11. zum Schmuck und zur Bepflanzung von Gräbern, Blumen oder Pflanzen aus Kunststoff oder kunststoffartigem Material zu verwenden.
- (2) Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Wer dagegen oder ein Verbot des Abs. 1 Ziffern 1 – 6 sowie 8 und 9 verstößt, kann vom Friedhofpersonal aus dem Friedhof verwiesen werden. Wird gegen ein Verbot des Absatz 1 Ziffer 10 und 11 verstoßen, werden diese Gegenstände vom Friedhofpersonal entfernt. Ein Schadensersatzanspruch wird dadurch nicht begründet.

§ 33

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Gewerbebetreibenden ausgeführt werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die erforderliche Sachkunde ist in aller Regel dann gegeben, wenn ein Handwerker sein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig ausüben darf. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn er in die Handwerksrolle eingetragen ist. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Gewerbebetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit als Bildhauer oder Steinmetz auf dem Friedhof anzuzeigen.
- (3) Die zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten bedürfen zur Benutzung der Friedhofswege mit Fahrzeugen der Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Entsorgung von Abfällen durch Gärtnereien, Steinmetzbetriebe usw. kann mit schriftlicher Genehmigung der Stadt auf dem Friedhof erfolgen.
- (5) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

VI.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Ausschluss der Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherheit hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. eine Leiche oder Aschenreste nicht rechtzeitig in das Leichenhaus verbringen lässt (§ 7)
2. die Grabstätten nicht entsprechend den Vorschriften anlegt und unterhält (§ 21)
3. entgegen § 22 Grabmale errichtet
4. die Grabmale nicht dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand hält (§ 23)
5. Arbeiten entgegen § 24 ausführt
6. Leichen ausgräbt (§ 30)
7. den Verboten des § 32 zuwiderhandelt
8. den Friedhof ohne die erforderliche Genehmigung mit Fahrzeugen befährt (§ 33)

§ 36

Anordnungen für den Einzelfall **Zwangsmittel**

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37

Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38

Ausführungsbestimmungen

Die Stadt kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt 2 Monate nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 04.07.2017.

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 17.03.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 29.03.2016, Nr. 13, wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 04.07.2017, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 11.07.2017, Nr. 28